

Sind Kindergeräusche wirklich Lärm ? Rechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf Kinderlärm in Österreich

29.4.2014

Univ.-Prof. Dr. Erika Wagner

1

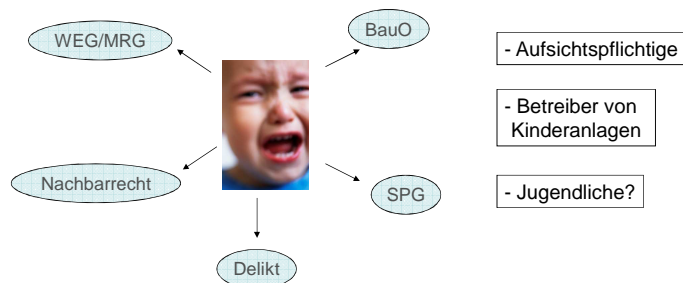
Gliederung

- I) Einleitung
- II) Kinderlärm im österreichischen Recht
 - 1) Baurecht der Länder
 - 2) Zivilrecht
 - a) Deliktische Verantwortung
 - b) Verantwortung aufgrund Nachbarrecht
 - c) Verantwortung aufgrund vertraglicher Verhältnisse
- III) Fazit

2

I) Einleitung

2) Überblick über die Rechtslage



3

II) Kinderlärm in Österreich

1) Baurechte der Länder

- Einrichtungen, bei denen es zu Kinderlärm kommt, sind im **Wohngebiet** zulässig (auch im Bauland-Kerngebiet)
- Pflicht, **Kinderspielplätze** zu **errichten**
- Bedeutung von **Kinderlärm** als **Emissionsquelle?**
 - a) Kinderlärm privilegierende **BauO** (zB Bgld, OÖ, Stmk)
 - b) Kinderlärm **gleichsetzende BauO**

4



II) Kinderlärm in Österreich

1) Baurechte der Länder

- ad a) Rechtsfolge:
Geräuscheinwirkungen begründen keine einwendbaren Nachbarrechte
⇒ führen nicht zu Auflagen! [da ex lege keine Beeinträchtigung]
- Beachte:
 - Ex lege Ausnahmen nicht unproblematisch (vgl Gastgartenprivileg, vereinfachtes Betriebsanlagengenehmigungsverfahren)
 - Gleichheitsgebot zwischen den Lärmquellen
 - Sachliche Rechtfertigung? ⇒ gesellschaftliches Interesse an kinder- und jugendfreundlicher Umgebung (vgl VwGH 9.11.2011, 2011/06/0125)
- Rechtswirkungen im Rahmen der zivilrechtlichen Norm des § 364 Abs 2 ABGB

5



II) Kinderlärm in Österreich

1) Baurechte der Länder

- § 2 Abs 8 Bgld BauO idF Nov 2012, LGBl 11/2013:
 - „Unter Beeinträchtigungen der Nachbarn sind Einwirkungen durch Lärm ... zu verstehen; dazu zählen nicht Geräuscheinwirkungen von Kinderspielflächen, Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen für Schulpflichtige“ [Anm: taxative Aufzählung]
- § 2 Z 22 OÖ BauTG idF Nov 2013:
 - Schädliche Umwelteinwirkungen sind Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastungen für die Allgemeinheit ... und die Nachbarschaft herbeizuführen ... Dazu zählen **nicht** Geräuscheinwirkungen von Kinderspielflächen, Betreuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige und ähnliche Anlagen.“ [Anm: demonstrative Aufzählung]

6



II) Kinderlärm in Österreich

1) Baurechte der Länder

- § 13 Abs 12 geplante Stmk BauO-Nov 2014:
 - „Zu den unzumutbaren oder das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zählen jedenfalls **nicht** Geräuscheinwirkungen von Kinderspielflächen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder **ähnliche Anlagen**“.
- Beachte auch jüngst Initiativantrag [Dr. Scherak]:
Nach § 364 Abs 2 S 2 wird folgender Satz eingefügt:
 - „Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, können nicht untersagt werden, sofern sie das ortsübliche Ausmaß nicht übersteigern“.

7



II) Kinderlärm in Österreich

1) Baurechte der Länder

- ⇒ „**Privilegierung**“ besteht **nur**
- bei **widmungsgemäßer** Nutzung
 - bei Lärmeinwirkung von der betreffenden Quelle [Anm: taxative bzw demonstrative Aufzählung]
 - **nicht erfasst**: Sport- und Freizeitanlagen [verfassungskonforme Interpretation]
- **beachte**: Die **Sicherheitspolizeigesetze** dieser Länder (§ 3 OÖ Polizeistrafgesetz, § 2 Bgld Landes-Polizeistrafgesetz) normieren iZm der Erregung von „ungebührlicher Weise störendem Lärm“ keine Privilegierung.
 - **Beachte aber**:
 - „Kinder“ **nicht deliktstfähig**
 - Allfällige **Strafbarkeit** trifft **uU Aufsichtspersonen**

8



II) Kinderlärm in Österreich

1) Baurechte der Länder

- b) Kinderlärm gleichsetzende BauO

beachte: § 43 Abs 3 NÖ BauO

- Explizite Pflicht der Baubehörde, in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten oder sonstigen Anlagen, erforderliche Lärmschutzauflagen vorzuschreiben

9



II) Kinderlärm in Österreich

1) Baurechte der Länder

c) Eckpunkte der Judikatur des VwGH

- Tendentiell kinderfreundliche Rsp des VwGH, zB:
 - VwGH 2002/5/0742:
 - Immissionen, die sich im Rahmen des in der **Widmungskategorie** üblichen Ausmaßes halten, sind hinzunehmen.
 - Hinweis auf bauordnungsrechtliche Pflicht, Kindergarten zu errichten;
 - Auf Kinderspielplatz **spielende Gäste** sind ebenso als **üblich** anzusehen.
 - VwGH 9.11.2011, § 23/5 Stmk RO:
 - Kinderlärm muss sich im Rahmen des für die Widmungskategorie (in casu Wohngebiet) **zulässigen Ausmaßes** bewegen ⇒ Auflagen.

10



II) Kinderlärm in Österreich

1) Baurechte der Länder

Eckpunkte der Judikatur des VwGH

- VwGH 2012/06/06134:
 - Die von Kinderbetreuungseinrichtungen und Kinderspielplätzen typischer Weise ausgehenden Immissionen sind gs im „Bauland Kerngebiet“ hinzunehmen.
- VwGH 9.11.2011, 2011/06/0125
 - Nutzungsart Kindergarten in Widmungskategorie „Wohnungsgebiet“ zulässig
 - Nachbar hat Anspruch darauf, dass Schallpegel nicht zu gesundheitsschädlicher Beeinträchtigung führt.

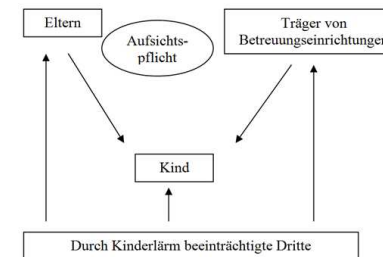
11



II) Kinderlärm in Österreich

2) Zivilrecht

- Bedeutung des Kindeswohls inter partes und erga omnes



12



II) Kinderlärm in Österreich

2) Zivilrecht

a) Deliktische Verantwortung- Gesundheitsschutz

- SchE wegen Gesundheitsbeeinträchtigung
 - Deliktsunfähigkeit, wenn jünger als 14 Jahre
 - aa) der Eltern – Aufsichtspflichtverletzung (§ 1309 ABGB)
 - bb) der Kinder – Billigkeitshaftung (§ 1310 ABGB)
- Vorbeugende Unterlassungsansprüche bei drohender Beeinträchtigung auch gegen Deliktsunfähige möglich [aber fehlende Exekution]
- Problem des Kausalitätsbeweises:
 - Ursächlichkeit des Kinderlärms für die Gesundheitsbeeinträchtigung muss mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein
 - Beweislast Kläger
- uU Problem der minimalen Kausalität des einzelnen Schädigers bei Kindergruppen

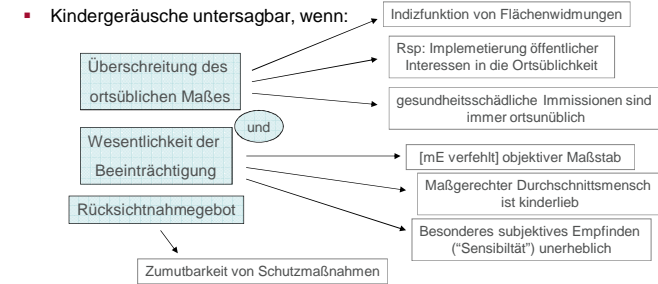
13



II) Kinderlärm in Österreich

b) Verantwortung aufgrund Nachbarrecht

aa) Kriterien des Nachbarrechts (§ 364 ABGB)



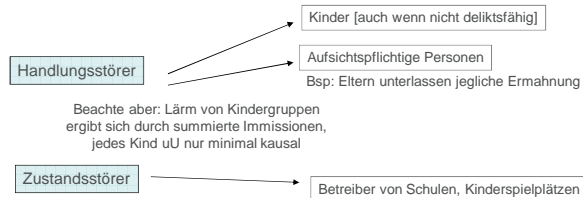
14



II) Kinderlärm in Österreich

b) Verantwortung aufgrund Nachbarrecht

bb) Störereigenschaft



15



II) Kinderlärm in Österreich

b) Verantwortung aufgrund Nachbarrecht

cc) Beispiele

Fall „Schülerwohnheim“ 4 Ob 24/13 b:

- Sachverhalt:
 - KI ist Miteigentümerin einer Dachterrassenwohnung. Sie fühlt sich durch Schallimmissionen, die von einem Sportplatz eines Schulwohnheimes ausgehen, gestört.
- OGH:
 - Im Rahmen der Wesentlichkeit sei auf Natur- und Zweckbestimmung des beeinträchtigenden Grundstücks abzustellen [mE unzutreffend].
 - Ortsüblichkeit: Flächenwidmungsplan kommt Indizfunktion zu.

16



II) Kinderlärm in Österreich

b) Verantwortung aufgrund Nachbarrecht

cc) Beispiele

Fall „Fußballplatz“ 6 Ob 105/11a:

- Sachverhalt:
 - Am Nachbargrund besteht seit 1950 ein Fußballplatz.
- OGH:
 - Die durch vorhersehbare Entwicklung begründete Zunahme ist hinzunehmen.
 - OGH hat die vom Fußballplatz ausgehenden Geräusche (auch Schreie der Spieler) als ortsüblich qualifiziert

17



II) Kinderlärm in Österreich

b) Verantwortung aufgrund Nachbarrecht

cc) Beispiele

Fall „Kinderspielplatz“ OGH 7 Ob 562/77

- Sachverhalt:
 - Der Kl erwarb vom Bekl die Liegenschaft mit KV aus 1965; damals war die Errichtung eines Freibads auf der Liegenschaft der Bekl geplant. Diese unterblieb. 1973 wurde vom Bekl angrenzend ein Kinderspielplatz errichtet. Kl begehrt 1. Entfernung der Spielgeräte und 2. Unterlassung von Einwirkungen durch Lärm.
- OGH:
 - Musste der Kl der betroffenen Liegenschaft mit einer gewissen Lärmbelästigung rechnen, so besteht der Anspruch auf Unterlassung nur bezüglich der größeren Einwirkung.

18



II) Kinderlärm in Österreich

c) Verantwortung aufgrund vertraglicher Verhältnisse (Mietrecht/Wohnungseigentum)

- Maßgeblichkeit der der vertraglichen Sonderbeziehung entsprechenden Nutzung: bestimmungsgemäße Nutzung des Objekts
- mit spielenden Kindern ist in Wohnungen zu rechnen
- **Fall „Hüpfnachbarn“** (OGH 9 Ob 13/12w): darunter fällt nicht ganztägiges, eklatantes Trampeln.
- **Fall „Errichtung eines Kindergartens“** (OGH 4 Ob 53/08h): Vermieter errichtet auf bislang nicht genutzter Rasenfläche einen Kinderspielplatz
 - ⇒ Mieter macht Erhaltungsanspruch bzw Mietzinsminderung (§ 1096) wegen Verschlechterung der Wohnverhältnisse geltend.
 - OGH: Abweisung beider Begehren.

19



III) Fazit

III) Fazit

- Signal für kinderfreundliche Gesellschaft zu begrüßen!
- Beachte: **rechtskonforme Gestaltung!**
 - Gleichheitsgrundsatz!
- kein „Ausspielen“ von Bevölkerungsgruppen gegeneinander (Alte, Kranke, Sensible)
- darf nicht auf dem Rücken der Betroffenen erfolgen
 - Gesundheitsschutz, Belästigungsschutz
- Uneingeschränkte „Schrei“möglichkeit ist kein Garant für eine qualitative und quantitative Kinder- und Jugendförderung.

20



Kontakt: Univ.-Prof. Dr. Erika Wagner

Institut für Umweltrecht
Johannes Kepler Universität
Altenberger Straße 69
4040 Linz
erika.wagner@jku.at
0732/2468-3571